

Hausordnung des Siedlungslokales Tramstrasse 133, 8050 Zürich der Siedlung Riedgraben

1. Belegung / Immissionen / Rücksichtnahme

Die maximale Personenzahl, welche sich im Siedlungslokal aufhalten dürfen, wurde von der Feuerpolizei der Stadt Zürich auf 50 Personen beschränkt.

Diese Maximalzahl darf in keinem Falle überschritten werden.

Es ist ausdrücklich untersagt, sich im Treppenhaus der Tramstrasse 133 aufzuhalten.

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude ausdrücklich verboten!

Kerzen oder ähnliches müssen jederzeit beaufsichtigt sein.

Das Siedlungslokal befindet sich in einem Wohnquartier!

Auf die Anwohner/innen ist gebührend Rücksicht zu nehmen!

Musik – und andere Lärmquellen sind so einzuschränken, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

Der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich vom 01.09.1971 ist zwingend Folge zu leisten:

Auszug aus der Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich vom 01.09.1971:

- a. *Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen, insbesondere sind von 12.00 - 14.00 Uhr und von 19.00 – 08.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.*
- b. *Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, sind von 22.00 – 07.00 Uhr im Freien verboten.*
- c. *In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.*

Wir bitten Sie, sich in den Räumlichkeiten und **NICHT DAVOR** zu verabschieden. Die Anwohner/innen sind Ihnen dafür dankbar.

2. Vorplatz des Siedlungslokales / Besucherparkplatz

Die grauen Tische und Stühle dürfen nicht nach draussen gestellt werden. Im Freien werden die Festbänke aus Holz verwendet, die sind nach jedem Gebrauch so zu versorgen, dass der Durchgang jederzeit gewährleistet ist. Seite Tramstrasse stehen zwei Besucherparkplatz zur Verfügung. Diese teilen sich die Bewohner/innen der Tramstrasse 133 und die Benutzer/innen des Siedlungslokales. Die Fahrzeuge sind so zu parkieren, dass das Trottoir frei bleibt.

3. Beschädigung oder Mängel

Dem Siedlungslokal und dessen Einrichtung ist Sorge zu tragen!

Allfällige Schäden sind der verantwortlichen Person, welche das Siedlungslokal betreut unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Verursachte Schäden irgendwelcher Art, werden durch die Baugenossenschaft Frohheim Zürich (BGF) behoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Reinigung

Das Siedlungslokal ist in gereinigtem Zustand abzugeben. Dazu gehören insbesondere:

- Tische und Stühle reinigen, zusammenklappen und versorgen
- Angebrachte Dekorationen entfernen und entsorgen
- Geschirr abwaschen und versorgen
- Küchengeräte reinigen
- Sanitäre Anlagen reinigen
- Böden feucht aufnehmen
- Abfallsäcke sind selber mitzubringen und selber zu entsorgen

Anweisung der verantwortlichen Person, welche das Siedlungslokal betreut ist Folge zu leisten.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und eine gelungene Veranstaltung!